

Mit der Schaffung eines Organisationszweigs MilkBE, wird die Zusammenarbeit zwischen den Gliedern der Milchkette (landwirtschaftliche Organisationen und Konföderation der Belgischen Milchindustrie) formalisiert. MilkBE hat unter anderem die Aufgaben der Innerberuflichen Arbeitsgruppe QMK (GT QFL) und des nationalen Komitees der Milchindustrie (GT Qualität) übernommen .

1) MilkBE-GT QFL : BIGAME – Eintragung der Antibiotiken

Anwendbar ab dem 1.Juli 2019

In 2016 hat der Milchsektor sich, durch ein Abkommen mit den föderalen Behörden und allen von dieser Problematik betroffenen sektoriellen Partnern verpflichtet, die Benutzung von Antibiotika zu reduzieren. Das QMK Lastenheft (Fassung 9) verpflichtet die Lieferanten bzw. Tierärzte antibiotikahaltige Medikamente zu registrieren. Damit dieses Ziel erreicht wird ist es in einer ersten Phase notwendig, dass Sie sich bei Bigame über CERISE (siehe Informationsblatt vom Februar 2019) oder über ein Formular, dass Sie bei der Arsia oder beim Milchkomitee erhalten können (auch auf der Internetseite Comité du Lait, CdL CERTIF – tierische Produktion „unsere Dokumente“) eintragen und dass Sie dem Milchkomitee erlauben dieses Abkommen abzurufen. Die Möglichkeit für die Tierärzte, die Abgabedokumente bei Bigame einzutragen oder zu schicken ist größtenteils gegeben. Es ist wichtig mit ihnen darüber zu sprechen.

Ab dem 01/07/19, ist ihre **Eintragung** bei Bigame notwendig wenn sie das QMK Zertifikat erhalten wollen.

2) MilkBE–GT Qualität: Änderungen beim qualitätsbezogenen Auszahlungspreis der Milch ab dem 1. September 2019

Historisches und Zusammenhänge

Nach 30 Jahren sollte das qualitätsbezogene System des Auszahlungspreises der Milch grundlegend überprüft werden. Die Qualität der Anlieferungsmilch in Belgien ist sehr gut, jedoch ist ein kleiner Teil der Landwirte mit ständigen Qualitätsproblemen konfrontiert; diese Landwirte haben 6 oder mehr Strafpunkte. Das trüb die Anstrengungen der großen Mehrheit der Milchbauern die bestrebt sind, Milch von hoher Qualität zu liefern. Die aktuelle Gesetzgebung bietet kaum Möglichkeiten diese Situation zu ändern.

Die landwirtschaftlichen Verbände des Landes haben, gemeinsam mit der Milchindustrie, während eines Jahres daran gearbeitet, das aktuelle System zu verbessern. Einig sind sich alle, dass ein einheitliches System für das gesamte Land gefunden werden soll. Da jedoch die verschiedenen Kunden der Milchindustrie unterschiedliche Qualitätskriterien anwenden, ist es notwendig, das aktuelle System flexibler zu gestalten. Dadurch kann man härter vorgehen gegen den kleinen Prozentsatz der Landwirte, die regelmäßig schlechte Resultate vorweisen. Ende 2018 haben die landwirtschaftlichen Organisationen und die Milchindustrie eine Übereinkunft getroffen, die gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Die Milchverarbeiter, die von der erweiterten Gesetzgebung Gebrauch machen wünschen im Rahmen des qualitätsbezogenen Auszahlungspreises, werden im Voraus ihre Lieferanten konzertieren. Alle an die CBL angeschlossenen Milchkäufer haben dies zugesagt.

Ab dem 1. September 2019

Das innerberufliche Abkommen wurde den landwirtschaftlichen Verwaltungen Walloniens und Flanderns vorgelegt. Alle betroffenen Instanzen sind übereingekommen, die Gesetzgebung zu

ändern. MilkBE, der Branchenverband der Milchbauern und der verarbeitenden Milchindustrie zeigte sich erfreut darüber, dass die 2 Regionen entschieden haben, dieselben Anpassungen vorzunehmen und dass sie auch ein einheitliches Datum für deren Inkraftsetzung festgelegt haben. Die neue Gesetzgebung bezüglich des qualitätsbezogenen Milchpreises tritt ab dem 1. September in Kraft sowohl in Flandern als auch in der Wallonien.

Eine Reihe von Anpassungen sind für alle verpflichtend. Daneben können Milchverarbeiter individuell verschiedene Akzente setzen. Durch einen größeren Handlungsspielraum haben die Milchkäufer nicht nur die Möglichkeit den Ansprüchen ihrer Kunden Genüge zu leisten, sondern verfügen auch über mehr Freiheiten für Innovationen und können daher ihre Position auf den nationalen und internationalen Märkten stärken.

Verpflichtende Anpassungen

a) Strafpunkte

Die Abzüge je Strafpunkt ändern ab dem 1. September. Die Milchkäufer können selbst die Höhe der Abzüge bei Strafpunkten festlegen. Sie können zwischen 0,75 Euro und 2,00 Euro je 100 Liter liegen. Bei einem Milchkäufer muss der Abzug je Strafpunkt für alle Lieferanten gleich sein. Der aktuelle Abzug für einen Strafpunkt (bis jetzt 0,62 Euro je 100 Liter) muss also auf mindestens 0,75 Euro erhöht werden. Dies hat keine Auswirkungen für Landwirte ohne Strafpunkte.

b) Hemmstoffe

Bei einem positiven Befund lag der Strafabzug bis jetzt bei 29,75 Euro je 100 Liter. Bei einem hohen Milchpreis liegt er unter dem Milchpreis und bei einem niedrigen Milchpreis ist er höher. Diese Verzerrung fällt weg. Ab September wird hemmstoffbelastete Milch nicht mehr bezahlt. Diese einfache Lösung soll auch ein starkes Signal geben: Milch mit Hemmstoffen hat keinen Wert mehr.

Freiwillige Anpassungen

a) Keimzahl und Gehalt an Zellen

Die Käufer können nach Konzertierung mit den Landwirten den Berechnungsmodus für Keim- und Zellgehalte in einem festgelegten gesetzlichen Rahmen anpassen. Somit kann der Käufer mehr Resultate für die Berechnung des monatlichen Durchschnitts heranziehen als das bisher der Fall war. Bei der praktischen Umsetzung wird das Milchkomitee herangezogen.

Zur Information: Zur Bestimmung einer Liefersperre bei zu hohen Keim-oder Zellgehalten bleibt der Berechnungsmodus unverändert.

b) Qualitätsprämie

Die Milchkäufer haben die Möglichkeit eine höhere Qualitätsprämie zu erteilen. Das Maximum von 1,50 Euro wird auf 2,00 Euro je 100 Liter erhöht.

Einwilligung zu einer vorhergehenden Konzertierung

Sobald ein Käufer eine der folgenden Änderungen anwenden möchte spricht:

- den Abzug je Strafpunkt höher als den neuen legalen Mindestwert festzulegen, und/oder
- den Berechnungsmodus für die Anzahl Keime und/oder den Gehalt an Zellen zu ändern

muss er zunächst die Lieferanten konzertieren. Das Engagement der Käufer zu einer vorhergehenden Konzertierung wird dem Verfahrenskodex der Vertraglichkeit unter Form eines Änderungsantrag beigefügt.

A. Vangerven